Einwohnergemeinde
Niedergösgen

SCHUTZKONZEPT (COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN)

GEMEINDEANLAGEN UND - RÄUMLICHKEITEN NIEDERGÖSGEN

Ausgangslage

1.1. Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt den Betrieb und die Benützung verschiedener Gemeindeanlagen und -räumlichkeiten. Aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) gelten für die Benützung dieser Anlagen und Räumlichkeiten besondere Vorschriften.
Zudem regelt das Schutzkonzept die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucher zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besuchern.
Das vorliegende Schutzkonzept gilt subsidiär zu den allgemein geltenden Hygiene- und Sicherheitsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

1.2. Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet hat sowie auf die COVID-19-Richtlinien für den Präsenzunterricht «Cocon+» des Volkschulamtes Kanton Solothurn.

1.3. Ziel des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wir dem Schutz der Benützer wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

1.4. Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben

Mit den nachstehend bezeichneten Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Benützer erzielt werden, da der Coronavirus weiterhin präsent sein wird.
Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

MEHRZWECKHALLE

Grundsätze

- Die Mehrzweckhalle kann ab Samstag, 6. Juni 2020, wieder von den Ortsvereinen benützt werden.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen eingehalten werden.
- Für Personen, die Krankheitssymptome aufweisen (Husten, Niesen, Fieber), ist der Zutritt verboten.

GEMEINDEHAUS SCHLOSSHOF

Grundsätze

- Der Schlosshof, bzw. die Räume werden bis zu den Sommerferien nicht vermietet.
  Der Gemeinderatssaal wird den ortsansässigen Vereinen zur Durchführung von Vorstandssitzungen zur Verfügung gestellt.
  Das Gemeindehaus ist zu den Büroöffnungszeiten offen.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen eingehalten werden.
- Für Personen, die Krankheitssymptome aufweisen (Husten, Niesen, Fieber), ist der Zutritt verboten.

SCHULE MUSIKSCHULHAUS

Grundsätze

- Für die Benützung der Schule, bzw. der Turnhallen und des Aulatrakts sowie des Musikschulhauses gilt das Schutzkonzept Cocon+ des Volksschulamtes.
- Die Turnhallen und der Aulatrakt können ab 22. Juni 2020 bis zu den Sommerferien am 3. Juli 2020 wieder benützt werden. Duschen/Garderoben bleiben vorerst noch geschlossen.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen eingehaltenwerden.
- Für Personen, die Krankheitssymptome aufweisen (Husten, Niesen, Fieber), ist der Zutritt verboten.

SPIEL- UND RASTPLÄTZE / RASENFLÄCHEN

Grundsätze

- Die Spiel- und Rastplätze sowie die Rasenflächen sind offen.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen eingehalten werden.
- Für Personen, die Krankheitssymptome aufweisen (Husten, Niesen, Fieber), ist der Zutritt verboten.

Massnahmen

Eingangsbereiche

In den Eingangsbereichen wird jeweils eine Desinfektionsstation für die Handdesinfektion eingerichtet.

Garderoben /Duschen

Die maximale Anzahl Personen in den Garderoben und Duschen wird angeschrieben und markiert.
Es wird empfohlen in den Trainingskleidern zu erscheinen und nach dem Training zu Hause zu duschen.

Hallen/Bühnen/Aula

Die maximal zulässige Anzahl Personen bemisst sich an der Fläche. Pro 10m^2 Fläche ist eine Person zulässig. Die maximal zulässige Anzahl Personen ist an den Türen angegeben.

Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder zulässig. Die Trainings müssen jedoch so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden. Es muss eine Präsenzliste geführt werden.

Toilettenanlagen

Die Toilettenanlagen sind offen.

Hygienemassnahmen

Die Desinfektionen sämtlicher Türgriffe und Handläufe sowie der Bodenbeläge in den Toiletten erfolgt täglich und wird durch die Hauswarte vorgenommen.

Die Benützer (Ortsvereine/Benützergruppen) sind verpflichtet, die von ihnen benützten Geräte, Materialien, etc., jeweils zum Schluss der Benützung zu desinfizieren. Werden die Räumlichkeiten nacheinander von verschiedenen Benützergruppen besucht, sind diese für die Desinfektion der Türgriffe/Handläufe nach Absprache mit den Hauswarten zuständig. Das Desinfektionsmaterial wird von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt.

Protokollierung (Präsenzliste der Benutzer

Die Vereine bzw. Benützergruppen sind verpflichtet, bei jeder Benützung der Räumlichkeiten eine Präsenzliste zu führen. Diese Auflage ist in den Schutzkonzepten der Vereine enthalten. Die vom Verein ernannte zuständige Person stellt der Einwohnergemeinde die Liste bei Bedarf, zwecks Nachverfolgbarkeit bei einem allfälligen Infektionsherd, zur Verfügung.

Plakatierungen/Hinweisschilder/Markierungen

Die Eingangsbereiche, Hallen, Garderoben, Duschen, Säle etc. werden mit BAG-Plakaten und Hinweisschildern mit der festgelegten Anzahl Personen pro Raum ausgestattet.
In den Nasszellen wird jede zweite Dusche gesperrt.

VERANTWORTLICHKEITEN

Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die fachliche Zuständigkeit und somit auch die Umsetzung des Schutzkonzepts obliegen den zuständigen Hauswarten. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind zentral für die erfolgreiche Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.

Sollten sich Vereine oder andere Benützergruppen nicht an die Vorgaben oder Anweisungen halten, kann ihnen die Benützungsbewillligung für die Räumlichkeiten/Anlagen entzogen werden.

KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTES

Involvierte Personen

Das vorliegende Schutzkonzept wird wie folgt verteilt:
- Gemeinderat
- Mehrzweckhallen- und Sportkommission
- Leiter technische Dienste
- Hauswarte
- Benützer der Räumlichkeiten

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 16. Juni 2020 in Kraft.

****

Beschlossen vom Gemeinderat Niedergösgen am 16. Juni 2020

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Roberto Aletti	Antonietta Liloia-Cavaliere